

Amtsgericht Neustadt a. Rbge.

Ludwig-Enneccerus-Platz 2
31535 Neustadt



**Die Vorsitzende des
Schöffenwahlausschusses**

Amtsgericht Neustadt a. Rbge. Postfach 31 61, 31533 Neustadt

Geschäftsnummer - bitte stets angeben -:

322 E

Vorab per Fax: 05032/84430

Stadt Neustadt
Der Bürgermeister
Postfach 32 62
31524 Neustadt

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom:
Mein Schreiben vom:

Bearbeiter: Frau Ziehn
Telefon: 05032 / 969-0
Telefax: 05032 / 969-230
Durchwahl: 05032 / 969-235

Internet: www.amtsgericht-neustadt.niedersachsen.de

Datum: 14.12.2022

Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Jahre 2024 bis 2028 sind die Haupt- und Hilfsschöffen für das Schöffengericht bei dem Amtsgericht Neustadt a. Rbge. und die Strafkammern bei dem Landgericht Hannover zu wählen.

Ich bitte Sie, mir die gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 GVG von der Gemeinde aufzustellende Vorschlagsliste bis spätestens

31. Mai 2023

zu übersenden.

In die Vorschlagsliste der Stadt Neustadt sind gemäß § 36 Abs. 4 GVG und in Verbindung mit der Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Hannover vom 29.11.2022 - 322 a E 4 -

mindestens 59 Personen

aufzunehmen.

Auf Folgendes weise ich vorsorglich hin:

1. Aufzustellen ist nur eine Liste. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, erforderlich (§ 36 Abs. 1 GVG). Es wird gebeten, diese Liste 13-fach einzureichen.
2. Gemäß § 36 Abs. 2 GVG soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Bezüglich der Vorschlagsliste sind daher anzugeben: Geburtsname, Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf.
3. Gemäß § 36 Abs. 3 GVG ist die Vorschlagsliste in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen.
4. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen, und zwar mit dem Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen die Vorschlagsliste gemäß § 37 GVG. Etwaige Einsprüche sind mir zusammen mit der Vorschlagsliste zu übersenden.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sind ferner die §§ 31 bis 35 GVG zu beachten. Im Übrigen wiese ich auf die Erlasse vom 09. und 10.11.2022 des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (Zeichen 31.12-11792/1) samt Anlagen hin.

Schließlich ergeht der Hinweis, dass gemäß 5.10 des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern vom 01.11.2022 (Niedersächsisches Ministerialblatt 2022, Seite 1441) das Amtsgericht, bei dem die Wahl stattgefunden hat, die Namen und Daten der gewählten Schöffen den betreffenden Gemeinden und Jugendämtern mitteilt, damit diese diejenigen Personen, die nicht gewählt worden sind, informieren können.


Ziehn

Richterin am Amtsgericht